

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt  
Herrn Perdelwitz  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 0481/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Geplante Logistik-Ansiedlung von Amazon; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Perdelwitz,

Erfurt,

zusammenfassend darf ich Ihre Anfrage wie folgt beantworten:

1. **Erstellt die Verwaltung vor geplanten Großansiedlungen (wie der von Amazon) eine umfassende Analyse, welche Gewerbesteuereinnahmen durch die Ansiedlung zu erwarten sind und ob diese Einnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Erschließungskosten stehen?**
2. **Wie bewertet die Verwaltung den Umstand, dass Amazon zum Zweck der Steuervermeidung gezielt Gewinne zwischen verschiedenen Teilgesellschaften hin und her verschiebt, sodass am Ende kaum Steuern auf Gewinne gezahlt werden müssen?**
3. **Erwartet die Verwaltung durch die geplante Ansiedlung von Amazon angemessene Gewerbesteuereinnahmen (d.h. Einnahmen, die zu den erwarteten Kosten für die Erschließung der Fläche in einem angemessenen Verhältnis stehen), oder sind Steuervermeidungspraktiken auch in Erfurt zu befürchten?**

Die Ansiedlung von Amazon findet auf Flächen statt, die schon seit längerem nicht mehr in städtischem Eigentum sind. Die Stadt hat keinen Einfluss darauf, welche Verträge zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer geschlossen werden. Die Stadt ist lediglich als Baugenehmigungsbehörde beteiligt. Bei Vorliegen der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Baugenehmigung zu erteilen. Eine steuerliche Bewertung der Ansiedlung ist nicht Gegenstand der baurechtlichen Prüfung.

Sofern sich die Gesellschaft Amazon oder eine Tochter hier ansiedelt, setzt das Finanzamt aufgrund der abgegebenen Steuererklärungen die Gewerbesteuermessbeträge fest. Die Höhe der jeweiligen Messbeträge kann nicht vorausgesagt werden. Zudem hat die Stadtverwaltung keinen Einfluss auf die

**Seite 1 von 2**

Höhe der Messbeträge und kann aufgrund der Bindungswirkung nach § 182 Abs. 1 AO auch nicht hiervon abweichen. Wird der Messbescheid durch das Finanzamt geändert, ist der Gewerbesteuerbescheid ebenfalls zwingend zu ändern (§ 175 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Daher kann bei keiner Neuansiedlung im Vorfeld beurteilt werden, wie hoch die Gewerbesteuer-einnahmen ausfallen werden und ob diese in einem angemessenen Verhältnis zu den entstehenden Kosten stehen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein